



Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014

Beschlossen von der
Vollversammlung des
Verwaltungsgerichtshofes
am 7. September 2015

V W
G H

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
Überblick	2
I. Allgemeines	3
1. Grundzüge des neuen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit	3
2. Erfahrungen nach einem Jahr „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“	8
3. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen	9
II. Personalstruktur	11
1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof	11
2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete	14
3. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes	14
4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15
5. Frauenförderung	16
III. Geschäftsgang	17
1. Entwicklung	17
2. Anfall	18
3. Art der Erledigungen	19
IV. Sitz und Infrastruktur	20
V. Judikaturdokumentation	22
VI. Aus der Rechtsprechung	23
1. Verfahrensrecht	23
2. Wirtschaftsrecht	26
3. Verkehrsrecht	29
4. Asylrecht	30
5. Steuerrecht	31
6. Sonstiges	32
7. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH	33
8. Anfechtungsanträge an den VfGH	34
VII. Kontakte und Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene	38
VIII. Service und Kontakt	39

ÜBERBLICK

Das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit 1. Jänner 2014 ist die „Jahrhundertreform“ der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wirksam geworden. Verwaltungsinterne Instanzenzüge und mehr als hundert Sonderbehörden wurden beseitigt. In jedem Land wurde als erste verwaltungsgerichtliche Instanz ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet, auf Bundesebene das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht. Wer Adressat eines Bescheides oder einer Maßnahme einer Verwaltungsbehörde ist, kann sich mit Beschwerde unmittelbar an diese erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte wenden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist - wie seit seiner erstmaligen Errichtung 1876 - das Höchstgericht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Er entscheidet nun jedoch nicht mehr über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, sondern über Rechtsmittel (Revisionen) gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Revisionen sind nur über Rechtsfragen zulässig, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Neuanfall und Erledigungen 2014

Im ersten Jahr des neuen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind etwa 3.900 *neue Rechtssachen* beim Verwaltungsgerichtshof angefallen. Davon hat der Verwaltungsgerichtshof ca. 2.500 *Verfahren bereits abgeschlossen*, zum Jahresende blieben daher weniger als 1.500 Verfahren aus dem neuen System offen.

Aus dem „alten System“ waren beim Verwaltungsgerichtshof zu Jahresbeginn 2014 noch rund 4.600 Verfahren anhängig gewesen, von denen 2014 über 3.000 erledigt wurden.

Zum Jahresende 2014 waren damit (aus dem alten und neuen System zusammen) etwa 3.000 Verfahren anhängig. Die Anzahl der zum Jahresende offenen Fälle ist von rund 4.600 zum 1.1.2014 auf rund 3.000 zum 1.1.2015 zurückgegangen.

Verfahrensdauer

Die *durchschnittliche Dauer* der im Jahr 2014 abgeschlossenen Verfahren betrug 10,6 Monate.

I. ALLGEMEINES

Am 1. Jänner 2014 sind die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und die dazu erlassenen Ausführungsgesetze in Kraft getreten, womit die größte Reform des österreichischen Rechtsschutzsystems während des Bestandes des B-VG wirksam geworden ist. Das Jahr 2014 war somit das erste Jahr, in dem dieses neue System zur Anwendung kam, sodass nunmehr erste Erfahrungen vorliegen.

1. Grundzüge des neuen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt die bisherigen rechtsstaatlichen und föderalen Strukturen Österreichs weiter. Ziel der Reform war neben der Erfüllung der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Unionsrechts „ein Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices sowie die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 1618 BlgNR 24. GP Seite 1). Das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist durch folgende Strukturelemente gekennzeichnet:

A. Die bisherigen mehrstufigen administrativen Instanzenzüge wurden beseitigt; gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden kann sogleich ein Verwaltungsgericht angerufen werden. Eine Ausnahme besteht nur für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, in denen weiterhin ein administrativer Instanzenzug innerhalb der Gemeinde zulässig ist, sodass die Berufungsentscheidung bei einem Verwaltungsgericht bekämpft werden kann. Dieser Instanzenzug innerhalb der Gemeinden kann aber durch einfaches Gesetz (des jeweils zuständigen Materiengesetzgebers) ausgeschlossen werden, was in einzelnen Bundesländern auch geschehen ist.

B. Der Rechtsschutz gegen die Verwaltung wird in umfassender Weise durch die neuen Verwaltungsgerichte gewährleistet. Diese sind unmittelbar auf Grund der Verfassung für folgende Angelegenheiten zuständig (Art 130 Abs 1 B-VG):

- Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit
- Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde („Säumnisbeschwerden“)
- Beschwerden gegen bestimmte Weisungen im Schulbereich

Durch einfaches Gesetz können den Verwaltungsgerichten weitere Zuständigkeiten übertragen werden, was zT auch erfolgt ist (Art 130 Abs 2 B-VG):

- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines (sonstigen) Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens
- Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sind nur folgende Angelegenheiten:

- Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören; dies betrifft in erster Linie Rechtssachen, in denen der einfache Gesetzgeber nach Art 94 Abs 2 B-VG einen Rechtszug gegen ein Verhalten einer Verwaltungsbehörde an ein ordentliches Gericht vorsieht.
- Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören; dies betrifft bestimmte Wahlrechtsagenden.

In diesem neuen System ist somit eine umfassende gerichtliche Kontrolle der Verwaltung vorgesehen, wobei diese Kontrolle bei den Verwaltungsgerichten konzentriert ist und nur in einzelnen Bereichen an ihrer Stelle eine Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte oder den Verfassungsgerichtshof erfolgt.

In jedem Bundesland besteht ein Verwaltungsgericht des betreffenden Landes; auf Bundesebene bestehen ein Bundesfinanzgericht und ein weiteres Bundesverwaltungsgericht. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten dieser insgesamt elf Verwaltungsgerichte ist teils durch das B-VG (Art 131 B-VG), teils durch einfaches Gesetz geregelt. Überblicksweise gilt Folgendes: Das Bundesfinanzgericht ist für Abgabensachen und Abgabenstrafsachen zuständig, soweit diese von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes vollzogen werden; das Bundesverwaltungsgericht ist für Rechtssachen zuständig, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Alle anderen Aufgaben - der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung - fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte. Durch einfaches Gesetz kann aber die sachliche Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsgerichten verschoben werden. Die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte ist durch einfaches Gesetz geregelt.

C. Die Organisation der beiden Verwaltungsgerichte des Bundes ist durch Bundesgesetz geregelt (BVwGG, BFGG), die Organisation der Landesverwaltungsgerichte jeweils durch Landesgesetz des betreffenden Landes; wesentliche Regelungen insbesondere über die Ernennung der Mitglieder, die richterliche Unabhängigkeit oder die feste Geschäftsverteilung sind im B-VG getroffen (Art 134 und 135 B-VG).

Das Verfahren und die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte sind schon durch die Verfassung vorgezeichnet, im Übrigen durch einfaches Gesetz geregelt (VwGVG, BAO, VwGbk-ÜG). Hervorzuheben ist, dass schon im B-VG grundgelegt ist, dass die Verwaltungsgerichte über Bescheidbeschwerden in der Sache selbst zu entscheiden haben; nach den Bestimmungen des B-VG und der einfachgesetzlichen Verfahrensbestimmungen ist eine cassatorische Entscheidung - dh eine Zurückverweisung einer Rechtssache an die Verwaltungsbehörde zur neuerlichen Entscheidung - nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Grenzen dieser Zurückverweisung in einer Leitentscheidung klar umschrieben (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063). Damit ist sichergestellt, dass rasch eine Entscheidung in der Sache ergeht und ein „Ping-Pong-Spiel“ zwischen Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht unterbleibt. Auch im Fall einer Säumnisbeschwerde haben die Verwaltungsgerichte die Verwaltungssache zu entscheiden.

D. Gegen die Entscheidungen (Erkenntnisse und Beschlüsse) der Verwaltungsgerichte kann einerseits Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden (Art 144 B-VG), allerdings nur mit der Behauptung der Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm (Gesetz, Verordnung, Wiederverlautbarung, Staatsvertrag). Der Verfassungsgerichtshof hat somit nur eine beschränkte Prüfungsbefugnis (idR „Grobprüfung“) gegenüber den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Wird eine Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen oder abgelehnt, ist diese auf Antrag an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten. In diesem Fall wird die Frist für die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof neuerlich in Gang gesetzt und es besteht die Möglichkeit, nunmehr eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

E. Im Übrigen wird der Rechtsschutz gegen die Verwaltungsgerichte durch den Verwaltungsgerichtshof gewährleistet (Art 133 B-VG).

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Erkenntnisse und Beschlüsse) kann eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Regelungen über die Revision lehnen sich an die Bestimmungen betreffend die Revision an den

OGH in Zivilrechtssachen (§§ 502 ff ZPO) an und finden sich zT unmittelbar in der Verfassung, zT im VwGG. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art 133 Abs 4 B-VG nur zulässig, wenn die Entscheidung darüber von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. In Verwaltungsstrafsachen, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, kann die Revision auch gänzlich ausgeschlossen werden; das ist in § 25a Abs 4 VwGG vorgesehen. Die Beurteilung, ob eine Revision zulässig ist, hat zunächst das Verwaltungsgericht zu treffen, der diesbezügliche Ausspruch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist kurz zu begründen. Wird die Revision zugelassen, kann eine „ordentliche“ Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; wurde die Revision nicht zugelassen, kann dennoch eine „außerordentliche“ Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. In dieser ist allerdings gesondert zu begründen, warum eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zulässig sein soll.

Der Verwaltungsgerichtshof ist an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts betreffend die (Un-)Zulässigkeit einer Revision nicht gebunden, kann also eine ordentliche Revision mangels Vorliegens einer grundsätzlichen Rechtsfrage als unzulässig zurückweisen oder eine außerordentliche Revision aufgreifen und darüber entscheiden. Im Falle außerordentlicher Revisionen hat die Prüfung der Zulässigkeit - dh: ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt - allerdings nur im Rahmen des Vorbringens zur Zulässigkeit in der außerordentlichen Revision zu erfolgen.

Revisionen sind beim jeweiligen Verwaltungsgericht einzubringen, nicht unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof.

Das VwGG sieht die Gewährung von Verfahrenshilfe im Falle von Mittellosigkeit der potenziellen Revisionswerberin/des potenziellen Revisionswerbers vor; im Falle ordentlicher Revisionen entscheidet über einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe das Verwaltungsgericht, im Falle außerordentlicher Revisionen der Verwaltungsgerichtshof; Verfahrenshilfeanträge für außerordentliche Revisionen sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

F. Bei Säumnis eines Verwaltungsgerichts kann ein Fristsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof gestellt werden. Im Fall eines solchen Fristsetzungsantrags hat der Verwaltungsgerichtshof dem säumigen Verwaltungsgericht letztlich eine Frist

zur Erlassung der ausstehenden Entscheidung zu setzen. Eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anstelle des Verwaltungsgerichts ist nicht vorgesehen. Fristsetzungsanträge sind beim säumigen Verwaltungsgericht einzubringen. Im Falle der Mittellosigkeit besteht die Möglichkeit der Gewährung der Verfahrenshilfe; über diesbezügliche Anträge entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

G. Ferner ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsgerichten untereinander sowie zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof. Außerdem kann der einfache Gesetzgeber vorsehen, dass ordentliche Gerichte einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder einer Entscheidung eines Verwaltungsgerichts an den Verwaltungsgerichtshof stellen können.

H. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat die Rolle des Verwaltungsgerichtshofes somit wesentlich verändert:

Einerseits wurde die bis dahin bestehende Sonderlösung des Asylgerichtshofes beseitigt, der im neuen Bundesverwaltungsgericht aufgegangen ist. Damit wurde die Ausnahme der Asylangelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes beseitigt. Auch in einer Reihe weiterer Verwaltungsmaterien, die bisher von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen waren, sind nunmehr die Verwaltungsgerichte zuständig und es steht damit der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof offen. Damit besteht im Bereich des Verwaltungsrechts - sieht man von den Fällen ab, in denen die ordentlichen Gerichte nach Art 94 Abs 2 B-VG angerufen werden können - eine einheitliche und umfassende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof als höchste und letzte Instanz im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Durch die Gestaltung des Revisionsverfahrens wurde die Kontrolle der Verwaltung zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof aufgeteilt: Die Sicherung der Rechtmäßigkeit im Einzelfall ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte; wenn sich deren Entscheidungen im Rahmen der Leitlinien halten, die der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur vorgegeben hat, wird eine Revision regelmäßig nicht zulässig und das betreffende Verfahren daher mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts beendet sein. Der Verwaltungsgerichtshof ist demgegenüber nicht mehr zur Sicherung der Rechtmäßigkeit jeder einzelnen Entscheidung berufen, sondern soll die Rechtssicherheit und die Rechtseinheitlichkeit sowie die Rechtsfortentwicklung sicherstellen.

2. Erfahrungen nach einem Jahr „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“

A. Der Verwaltungsgerichtshof hatte bereits vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 den Übergang in das neue System intensiv vorbereitet und dazu notwendige Änderungen der Ablauforganisation sowie der Geschäftsverteilung ab dem Jahr 2014 vorgenommen. Erforderliche Anpassungen an die Entwicklungen erfolgten auch während des Jahres 2014. Insbesondere finden weiterhin intensive Schulungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt, die die Mitglieder des richterlichen Gremiums bei der Bewältigung des Anfalls in Asylangelegenheiten unterstützen. Rechtsfragen, die durch das zT lückenhafte Übergangsregime aufgeworfen wurden, konnten durch die Rechtsprechung gelöst werden, ohne dass den Rechtsschutzsuchenden Nachteile erwachsen wären. Der Übergang zum neuen Verwaltungsgerichtssystem ist deshalb beim Verwaltungsgerichtshof völlig problemlos verlaufen.

Als sehr zweckmäßig hat sich dabei auch der laufende Kontakt mit den Verwaltungsgerichten erwiesen, insbesondere die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsgerichtshofes an den regelmäßigen Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte. Derart war es möglich, von vornherein ein effektives Aktenmanagement sicherzustellen; Probleme, die durch das Zusammenspiel der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Einbringung von Revisionen und Fristsetzungsanträgen bei den Verwaltungsgerichten sowie der damit zusammenhängenden Aktenvorlage durch die Verwaltungsgerichte auftreten können, wurden frühzeitig erkannt und effektiv gelöst.

Das mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verfolgte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes konnte - jedenfalls aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes - im Jahr 2014 erreicht werden:

Der Anfall an neuen Fällen betrug etwa 4.000, davon in Asylverfahren etwas mehr als 1.000. Dass der Anfall nicht höher ausgefallen ist, dürfte einerseits darauf zurückzuführen sein, dass Entscheidungen der neuen Verwaltungsgerichte eine stärkere befriedende Wirkung aufweisen als Berufungsentscheidungen von Verwaltungsbehörden. Andererseits dürfte das neue System im Jahr 2014 auf allen Ebenen erst allmählich angelaufen sein, was auch auf den Anfall beim Verwaltungsgerichtshof Auswirkungen hatte. So konnten zB in allen Materien, in denen mit 1. Jänner 2014 die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes neu begründet wurde, erst die ab dem 1. Jänner 2014 erlassenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte angefochten werden; unter Berücksichtigung der sechswöchigen Revisionsfrist sowie der erforder-

lichen Zeit für die Revisionsvorlage durch das Verwaltungsgericht fielen Revisionen in diesen Materien erst ab Ende Februar 2014 an. Das zeigte sich etwa an den Asylangelegenheiten, in denen in den ersten beiden Monaten des Jahres 2014 praktisch keine Fälle anhängig wurden. Der Anfall hat sich denn auch im Laufe des Jahres 2014 gesteigert.

Die Anfallszahlen des Jahres 2014 dürften allerdings langfristig nicht aussagekräftig sein, was sich auch am Anstieg der Anfallszahlen in den ersten Monaten des Jahres 2015 zeigt; darauf ist noch zurückzukommen.

Für den Verwaltungsgerichtshof bedeutete der Anfall während des Jahres 2014 die Möglichkeit, die Zahl der aus den früheren Jahren anhängigen Verfahren deutlich zu reduzieren; so konnten etwa von ca 4.600 Verfahren, die zu Beginn des Jahres 2014 aus früheren Jahren anhängig waren, mehr als 3.000 erledigt werden; auch von den im Laufe des Jahres 2014 neu angefallenen Verfahren konnte mehr als die Hälfte erledigt werden. Insgesamt wurden im Jahr 2014 rund 5.500 Verfahren erledigt, sodass Ende des Jahres 2014 nur noch ca. 3.000 Verfahren anhängig waren. Insbesondere konnte auch die durchschnittliche Verfahrensdauer reduziert werden: Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 abgeschlossenen Verfahren konnte auf 10,6 Monate verkürzt werden. Diese positive Entwicklung ist wesentlich auch darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2014 ausreichende Budgetmittel zur Verfügung standen, mit denen der erforderliche Personal- und Sachaufwand finanziert werden konnte.

3. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen

A. Der Neuanfall an Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof dürfte auf Dauer nicht auf dem Niveau des Jahres 2014 verbleiben. Während der ersten Monate des Jahres 2015 ist ein Anstieg an neu anfallenden Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof zu verzeichnen. Dies gilt insbesondere für Verfahren in Asylangelegenheiten, in denen die Anfallszahlen erheblich gestiegen sind; allein in diesem Rechtsbereich ist - rechnet man den Anfall während der ersten Monate auf das ganze Jahr 2015 hoch - mit einem Mehranfall von mehr als 30 % an neuen Rechtssachen gegenüber dem Jahr 2014 zu rechnen. Der Verwaltungsgerichtshof ist trotz dieser steigenden Anfallszahlen derzeit noch immer in der Lage, mehr Verfahren zu erledigen als neu anfallen und damit die Zahl der offenen Verfahren weiter zu reduzieren.

Damit zeitnahe Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auf Dauer sichergestellt werden können und ein neuerliches Ansteigen von Rückständen vermieden

werden kann, ist es freilich unumgänglich, die personelle und ressourcenmäßige Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes im derzeitigen Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Dabei ist die besondere Situation des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen: Der Personalaufwand des Verwaltungsgerichtshofes macht etwa 90 % seines Budgets aus, die restlichen Mittel für den Sachaufwand fließen in Infrastruktur und laufenden Betrieb, wie Heizung, Beleuchtung, EDV oder Büromaterial. Auch wenn diese Ausgaben in der budgetrechtlichen Diktion üblicherweise als „Ermessensausgaben“ bezeichnet werden, entziehen sie sich weitgehend einer Disposition, weil es sich um vertragliche Zahlungsverpflichtungen für Leistungen handelt, die zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes unabdingbar sind. Anders als etwa bei einem Bundesministerium entzieht sich auch der Umfang der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes weithin seiner Disposition: Der Aufwand des Verwaltungsgerichtshofes resultiert aus der Zahl der bei ihm anhängigen Verfahren, auf die der Verwaltungsgerichtshof jedoch keine Ingerenz hat. Da im Bereich des Sachaufwandes Einsparungen praktisch kaum mehr möglich sind, müssten Budgetkürzungen im Ergebnis zu Personalreduktionen führen. Dies würde aber zwangsläufig eine neuerliche Verlängerung der Verfahrensdauer bewirken und damit die Zielsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen, gefährden.

Aus diesem Grund richtet der Verwaltungsgerichtshof den dringenden Appell an die politischen Entscheidungsträger, weiterhin ausreichende Budgetmittel zur Verfügung zu stellen, damit der Verwaltungsgerichtshof die ihm verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben auch in Zukunft mit hoher Qualität und in einem angemessenen Zeitrahmen besorgen kann.

B. Die gesetzlichen Regelungen für das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes haben sich bisher im Großen und Ganzen bewährt, auftretende Probleme - insbesondere im Übergangsrecht - konnten durch die Rechtsprechung bewältigt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hält es aus Gründen der Rechtssicherheit daher derzeit nicht für zweckmäßig, Änderungen an diesen Regelungen vorzunehmen. Das System ist insgesamt gelungen und effektiv. Bevor allfällige kleinere Verbesserungen vorgenommen werden, sollten noch weitere Erfahrungen gesammelt und Verbesserungen unter Einbindung aller in der Praxis mit diesen Regelungen befassten Institutionen erarbeitet werden.

II. PERSONALSTRUKTUR

1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, 13 Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten sowie 53 Hofräatinnen und Hofräten. Nach der Geschäftsverteilung sind 21 Senate eingerichtet, die jeweils für bestimmte Sachmaterien zuständig sind. In der Regel sind jedem Senat mehrere Materien zugewiesen, jedoch bestehen wegen der Zahl der anfallenden Fälle für einzelne Materien mehrere Senate wie für Asylrecht, Fremdenrecht, Abgabenrecht und Baurecht.



Dr. Rudolf THIENEL

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 wurden Dr. Rudolf THIENEL zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und Dr.ⁱⁿ Anna SPORRER zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Dr. THIENEL war Universitätsprofessor an der Universität Wien und zuletzt Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes. Dr.ⁱⁿ SPORRER war Rechtsanwältin und zuletzt stellvertretende Sektionsleiterin im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes.

Ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 wurde (der bisherige) Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Dieter BECK zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Mit Wirksamkeit vom 30. November 2014 sind Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Mag. Dr. Heinz KAIL und Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Theresia RIEDINGER in den dauernden Ruhestand getreten.

Damit setzte sich das richterliche Gremium 2014 im Detail wie folgt zusammen (die Reihung ergibt sich nach § 4 VwGG in der Regel entsprechend dem Ernennungszeitpunkt):

THIENEL Dr. Rudolf	Präsident des VwGH
SPORRER Dr. ⁱⁿ Anna	Vizepräsidentin des VwGH
BUMBERGER Dr. Leopold (Leiter des Evidenzbüros)	Senatspräsident des VwGH
HÖFINGER Dr. Karl	Senatspräsident des VwGH
KAIL Mag. Dr. Heinz (bis 30.11.2014)	Senatspräsident des VwGH
SULYOK Dr. Josef	Senatspräsident des VwGH
PALLITSCH Dr. Wolfgang	Senatspräsident des VwGH
BERNEGGER Dr. Sabine	Senatspräsidentin des VwGH
RIEDINGER Dr. Theresia (bis 30.11.2014)	Senatspräsidentin des VwGH
STÖBERL Dr. Bernhard	Senatspräsident des VwGH
WALDSTÄTTEN Dr. Alfred	Senatspräsident des VwGH
FUCHS Dr. Josef	Senatspräsident des VwGH
ZORN Dr. Nikolaus	Senatspräsident des VwGH
HOLESCHOFSKY Dr. Peter	Senatspräsident des VwGH
BECK Dr. Dieter	Senatspräsident des VwGH
BLASCHEK Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
KÖHLER Dr. Martin	Hofrat des VwGH
ROBL Dr. Kurt	Hofrat des VwGH
ROSENMAYR Dr. Stefan	Hofrat des VwGH
BACHLER Dr. Heinz	Hofrat des VwGH
RIGLER Dr. Martin	Hofrat des VwGH
ZENS Dr. Heinrich	Hofrat des VwGH
NOWAKOWSKI Dr. Konrad	Hofrat des VwGH
HANDSTANGER Dr. Meinrad	Hofrat des VwGH
BAYJONES Dr. Herta	Hofräatin des VwGH
SCHICK Dr. Robert	Hofrat des VwGH
HINTERWIRTH Dr. Dietlinde	Hofräatin des VwGH
PELANT Dr. Franz	Hofrat des VwGH
ENZENHOFER Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH



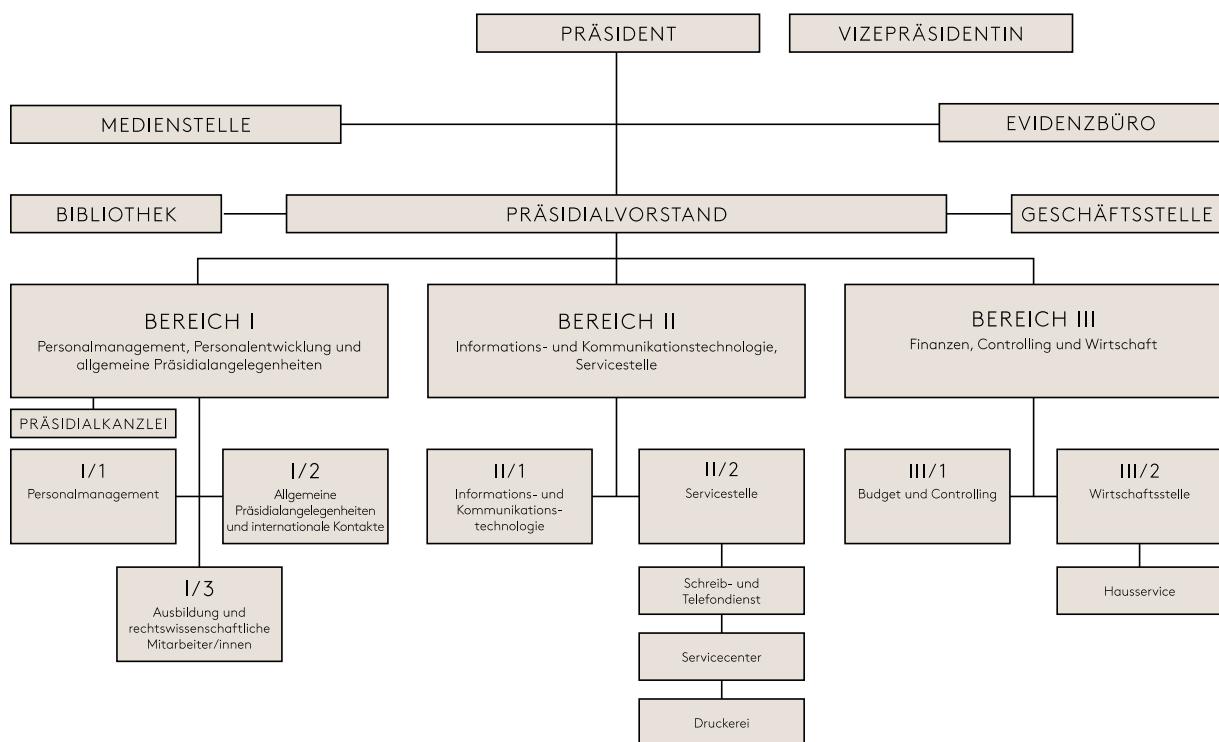
STROHAYER Dr. Peter	Hofrat des VwGH
BÜSSER Dr. Susanne	Hofrätin des VwGH
MAIRINGER Dr. Anton	Hofrat des VwGH
SULZBACHER Dr. Andreas	Hofrat des VwGH
KÖLLER Mag. Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
GRÜNSTÄUDL Dr. Manfred	Hofrat des VwGH
THOMA Dr. Markus	Hofrat des VwGH
ZEHETNER Mag. Dr. Heidemarie	Hofrätin des VwGH
MORITZ Dr. Reinhold	Hofrat des VwGH
LEHOFER Dr. Hans Peter	Hofrat des VwGH
PFIEL Dr. Franz	Hofrat des VwGH
KLEISER Dr. Christoph	Hofrat des VwGH
NEDWED Mag. Peter	Hofrat des VwGH
SAMM Mag. Johann	Hofrat des VwGH
POLLAK Dr. Christiana	Hofrätin des VwGH
NUSSBAUMER-HINTERAUER Mag. ^a Elisabeth	Hofrätin des VwGH
BACHLER Dr. Nikolaus	Hofrat des VwGH
DOBLINGER Dr. Peter (<i>Präsidialvorstand</i>)	Hofrat des VwGH
MAISLINGER MMag. Franz	Hofrat des VwGH
NOVAK Mag. Franz	Hofrat des VwGH
EDER Mag. Karl	Hofrat des VwGH
MERL Mag. ^a Astrid	Hofrätin des VwGH
LUKASSER Dr. Georg	Hofrat des VwGH
HOFBAUER Dr. Helmut	Hofrat des VwGH
REHAK Mag. Renate	Hofrätin des VwGH
FASCHING Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
MAURER-KOBER Mag. Dr. Bettina	Hofrätin des VwGH

HAUNOLD Mag. Roman	Hofrat des VwGH
FEIEL Mag. Manfred	Hofrat des VwGH
JULCHER Dr. Angela	Hofräatin des VwGH
STRASSEGGER Mag. Oskar	Hofrat des VwGH
MAYR Dr. Clemens	Hofrat des VwGH
SUTTER Dr. Franz Philipp	Hofrat des VwGH
HAINZ-SATOR Mag. Claudia	Hofräatin des VwGH
ROSSMEISEL Mag. Alexandra	Hofräatin des VwGH
LEONHARTSBERGER Dr. Martina	Hofräatin des VwGH
REINBACHER Dr. Petra	Hofräatin des VwGH
SCHWARZ Dr. Alexander	Hofrat des VwGH
PÜRGY Ing. Dr. Erich	Hofrat des VwGH

2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete

Dem Verwaltungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 131 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (davon 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung) zur Verfügung.

3. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes



4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2014 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 40 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richterinnen und Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen.

Insbesondere bei der Bewältigung der Asylangelegenheiten wurden Pools aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen, die definierte Leistungen nach standardisierten Erledigungsmustern und Ablaufstrukturen für die damit befassten Mitglieder des richterlichen Gremiums zu erbringen haben.

Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen.



Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als wesentliche Aufgabe an, den bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine fundierte Ausbildung zu bieten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu schaffen.

Neu entwickelte Inhouse-Ausbildungsmodule zu ausgewählten Bereichen (wie Urteilstechnik und vertiefte Schulung im Asylrecht, hier mit dankenswerter Unterstützung des UNHCR) runden gemeinsam mit den bei der Verwaltungsakademie des

Bundes genutzten Ausbildungsangeboten eine umfassende und zeitgemäße Ausbildung im Bereich des öffentlichen Rechts ab.

Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen eine beachtliche Karriere in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, der Rechtsanwaltschaft, in universitären Bereichen sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristinnen und Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesdienststellen und Verwaltungen der Länder sowie zu den Verwaltungsgerichten enger gestalten ließen.

5. Frauenförderung

Im Berichtsjahr wurde für den Verwaltungsgerichtshof ein Frauenförderungsplan - kundgemacht mit BGBl II Nr 171/2014 - erlassen.

III. GESCHÄFTSGANG

1. Entwicklung

Bewegungsbilanz im Geschäftsjahr 2014

- 3.938 *neu anhängig* gewordene Verfahren
- 4.623 aus den Vorjahren übernommene Verfahren
- 5.479 abgeschlossene Verfahren

Damit konnte

- die Zahl der zum Jahresende 2014 anhängigen Verfahren um 1.541 auf 3.082 reduziert und
- der in den letzten Jahren begonnene *Abbau der anhängigen Fälle fortgesetzt* werden.

Die *durchschnittliche Verfahrensdauer* der im Jahr 2014 abgeschlossenen Verfahren betrug

10,6 Monate (317 Tage).

Zu der durch große Anstrengungen erreichten deutlichen Verbesserung der Situation des Verwaltungsgerichtshofes trugen auch Einmaleffekte im Zuge der Einführung des neuen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei, die in diesem ersten Jahr nach der Umsetzung zunächst zu einem geringeren Anfall beim Verwaltungsgerichtshof geführt haben. Um verlässliche Schlüsse auf die künftige Entwicklung ziehen zu können, wird es einer längerfristigen Beobachtung nach Bereinigung der dadurch bedingten statistischen Unschärfen bedürfen.

Mit 1. Jänner 2014 wurde aus Anlass des neuen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit die registermäßige Behandlung und Zählweise der Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof gänzlich neu gestaltet.

Infolge der in Art 133 B-VG definierten Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurden für ab Jahresbeginn 2014 neu anfallende (und nicht mehr „Altfällen“ zuordenbare) Geschäftsstücke folgende Register eingeführt:

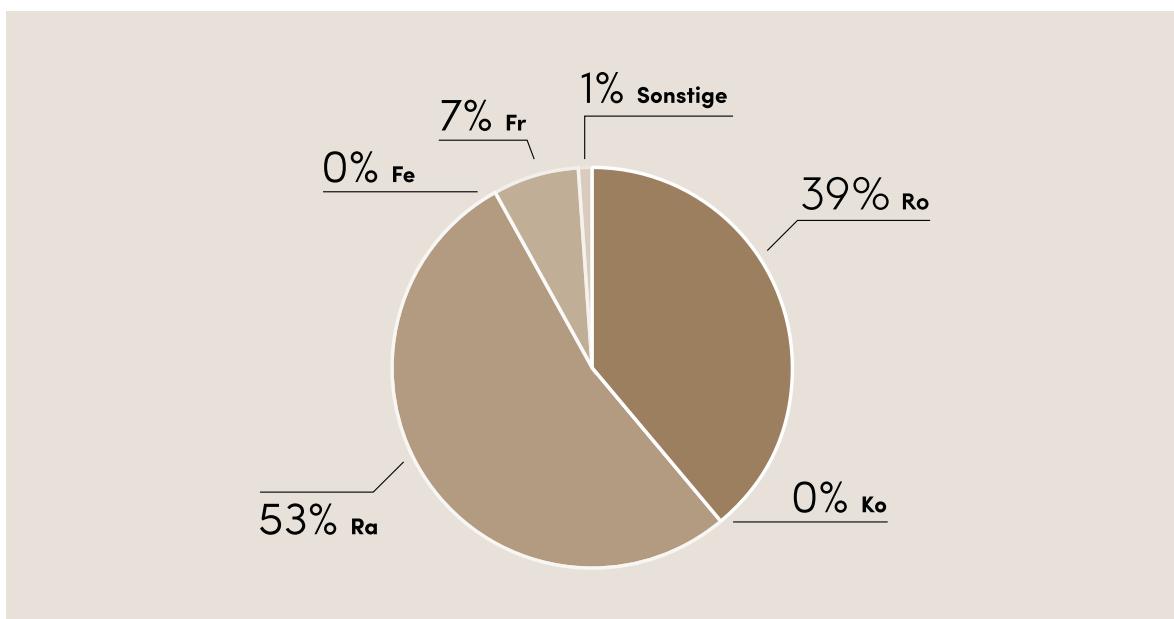
- Ro für Verfahren betreffend ordentliche Revisionen und vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Bescheidbeschwerden nach alter Rechtslage;
- Ra für Verfahren betreffend außerordentliche Revisionen;
- Fr für Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge;
- Fe für Verfahren betreffend Feststellungsanträge;
- Ko für Verfahren betreffend Kompetenzkonflikte.

Überdies wird ab diesem Zeitpunkt auf die Zahl der Geschäftsfälle abgestellt, sodass zB alle Zwischenerledigungen, die im Zuge eines Verfahrens betreffend eine außerordentliche Revision anfallen, unter derselben Geschäftszahl geführt werden.

Durch diese Neugestaltung ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht aussagekräftig und wird deshalb in diesem Berichtsjahr unterlassen.

2. Anfall

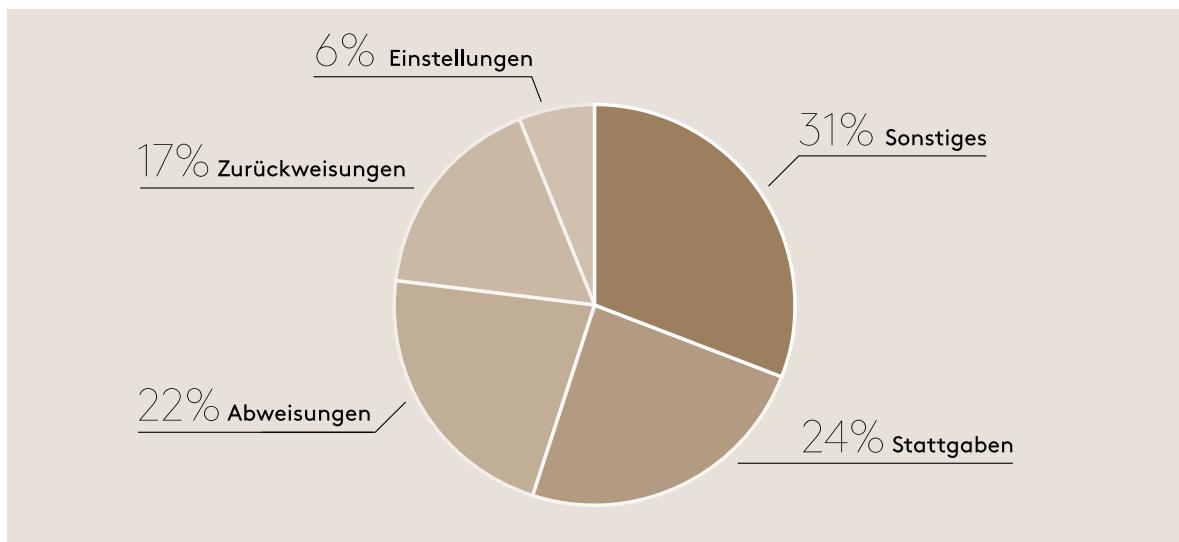
Der Anfall verteilt sich nach der neuen Registerstruktur prozentuell auf Ro-, Ra-, Fe-, Fr-, Ko-Fälle und sonstige Fälle (zB Anträge auf Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Altfällen) wie folgt:



3. Art der Erledigungen

Die - aus diesem neuen System resultierenden - im Berichtsjahr zum Jahresende 2014 insgesamt erledigten 5.479 Verfahren lassen sich nach der Art der Erledigung untergliedern in

- 1.334 Stattgaben (das sind Aufhebungen oder Abänderungen der angefochtenen Entscheidungen)
- 1.182 Abweisungen
- 933 Zurückweisungen
- 349 Einstellungen
- 1.681 Sonstige Erledigungen (wie Ab- oder Zurückweisungen von Anträgen auf Verfahrenshilfe, Streichungen, etc)



Erledigungen von ordentlichen und außerordentlichen Revisionen

Die Erledigungen der *ordentlichen Revisionen* (bereinigt um die vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Verfahren) lassen sich untergliedern in

- 15% Stattgaben
- 17% Abweisungen
- 34% Zurückweisungen
- 7% Einstellungen
- 27% Sonstige Erledigungen (zB Streichungen, Weiterleitung in Fällen von Unzuständigkeit)

Bei den Erledigungen der *außerordentlichen Revisionen* (bereinigt um die Anträge auf Verfahrenshilfe) sind

- 15% Stattgaben
- 2% Abweisungen
- 75% Zurückweisungen
- 3% Einstellungen
- 5% Sonstige Erledigungen

Im Jahr 2014 hat der Verwaltungsgerichtshof in 26 Fällen „in der Sache selbst“ entschieden.

IV. SITZ UND INFRASTRUKTUR

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz im einstigen Gebäude der Böhmischen Hofkanzlei am Judenplatz in der Inneren Stadt Wien. Hier war auch der Verfassungsgerichtshof bis zu dessen Auszug 2012 untergebracht. Danach konnte sich der Verwaltungsgerichtshof auf die Räumlichkeiten dieses Amtsgebäudes konzentrieren, wobei - auf Grund der gleichzeitigen Aufgabe anderer bislang in einem Nachbargebäude genutzter Amtsräume - die für den Betrieb notwendigen Nutzungsflächen im Wesentlichen unverändert blieben.

Auf Grundlage eines dafür erstellten neuen Raumkonzepts wurden daraufhin die notwendigen umfangreichen baulichen und EDV-technischen Adaptierungsmaßnahmen eingeleitet und in der Folge mit erforderlichen Sanierungsarbeiten den gesamten Gebäudekomplex betreffend verbunden (so stammten beispielsweise elektrische Leitungen in Teilen des Hauses noch aus der Mitte des letzten Jahrhunderts); diese Arbeiten mussten aus kostenökonomischen Gründen während des laufenden Dienstbetriebes und (daher) abschnittsweise erfolgen. Im Jahr 2014 konnten weitere wesentliche Teile dieser Arbeiten fortgesetzt und abgeschlossen werden. Die Finalisierung wird - abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen - noch einige Zeit dauern.

Parallel dazu wurden notwendige infrastrukturelle Maßnahmen zur Modernisierung der EDV-Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes stufenweise begonnen. So wurde im Berichtsjahr nach Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (Web-ERV) die Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von

Schriftsätze und die Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-EVV, BGBI II Nr 360/2014) erlassen. Weiters erfolgte die Einrichtung von elektronischen Formblättern (zB für Anträge auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof).



Renovierungsarbeiten und Umbaumaßnahmen in der Böhmisichen Hofkanzlei; Löwenstiege im neuen Glanz (rechts)

Solche Maßnahmen müssen in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, um den Bedürfnissen und Erwartungen in einen modernen Gerichtsbetrieb entsprechen zu können. Dazu zählt auch die mit der Weiterverfolgung des Ziels der elektronischen Aktenvorlage angestrebte verstärkte Vernetzung mit den Verwaltungsgerichten.

V. JUDIKATURDOKUMENTATION

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2014 waren dies 109.757 Entscheidungen und daraus entnommene 295.982 Rechtssätze (insgesamt daher 405.739 Dokumente).

Rechtssätze von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1990 wurden in einer (1995 begonnenen, mittlerweile abgeschlossenen) Rückwärtsdokumentation erfasst. Sie umfasst die gesamte Rechtsprechung zum Abgabeberecht seit 1945 sowie jene aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1. Jänner 1963. Mit Dezember 2014 erreichte dieses Datenangebot 107.856 Rechtssatzdokumente.

Ergänzend zu dieser Rückwärtsdokumentation von Rechtssätzen werden laufend zu diesen Rechtssätzen gehörige Volltexte nacherfasst, wenn sich durch Anforderung solcher Volltexte, sei es durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes oder durch Außenstehende oder durch Zitierung in neueren Entscheidungen zeigt, dass „Nachfrage“ nach dem betreffenden Volltext besteht.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) kostenlos abrufbar.

VI. Aus der Rechtsprechung

1. Verfahrensrecht

17. Dezember, Ro 2014/03/0066:

Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte

In diesem Verfahren befasste sich der VwGH ausführlich mit dem Umfang der Entscheidungsbefugnis der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte. Er kam zu dem Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung nicht an das Vorbringen in den Beschwerdegründen gebunden ist und auch neue Sachverhaltselemente berücksichtigen darf.

26. Juni, Ro 2014/03/0063:

Pflicht des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung in der Sache selbst

Der VwGH kam zum Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht nicht nur die Beschwerde, sondern auch die Verwaltungsangelegenheit erledigen muss. Es entscheidet dabei grundsätzlich in der Sache selbst. An die Verwaltungsbehörde darf es die Angelegenheit nur bei besonders gravierenden Ermittlungslücken zurückverweisen.

27. August, Ro 2014/05/0062:

Projektänderung vor dem Verwaltungsgericht

Im System der Verwaltungsgerichtsbarkeit neu gehört zu den strittigen Fragen jene nach dem Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte. Zur Klärung dieser Frage trägt diese Entscheidung bei.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zur Rechtslage vor der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit war die Baubehörde (auch im Berufungsverfahren) verpflichtet, dem Bauwerber bei Widerspruch seines Bauvorhabens zu baurechtlichen Bestimmungen nahezulegen, sein Bauvorhaben entsprechend zu ändern, um einen Abweisungsgrund zu beseitigen. Das Projekt darf dabei nur so verändert werden, dass es nicht als ein anderes Projekt zu beurteilen wäre. Mit dieser Entscheidung wird klargestellt, dass das auch für das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten gilt. Weiters hat der VwGH darauf hingewiesen, dass sich das Verwaltungsgericht bei Beschwerde von Parteien, die nur einzelne subjektive Rechte haben (zB Nachbarn im Baubewilligungsverfahren) auf die Prüfung der Verletzung dieser Rechte zu beschränken hat.

21. Oktober, Ro 2014/03/0076:

Maßgebliche Sach- und Rechtslage

In dieser Entscheidung klärte der VwGH die Frage, welche Sach- und Rechtslage für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts maßgeblich ist. Er kam dabei zum Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht anhand der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (und nicht anhand der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch die Verwaltungsbehörde) zu entscheiden hat. Außerdem hielt der VwGH fest, dass sich die tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung selbst ergeben müssen.

Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Der VwGH hat im Berichtsjahr bereits eine umfangreiche Rechtsprechung zur Frage entwickelt, wann eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (und damit die Revision zulässig ist). Eine solche Rechtsfrage liegt nicht vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist (28. Mai, Ra 2014/07/0053) oder eine Rechtsprechung zu einer früheren Rechtslage besteht und diese nicht überholt ist (21. Oktober, Ra 2014/03/0037; 10. Dezember, Ra 2014/20/0115). Gleiches gilt, wenn die aufgeworfene unionsrechtliche Rechtsfrage bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union gelöst wurde (28. Februar, Ro 2014/16/0010) oder wenn der VwGH die Rechtsfrage nach Einbringung der Revision - in einem anderen Revisionsfall - geklärt hat (26. Juni, Ra 2014/03/0005).

24. März, Ro 2014/01/0011:

Im Allgemeinen keine Überprüfung der Beweiswürdigung

Die Frage, ob der VwGH im Revisionsverfahren auch zur Überprüfung der Beweiswürdigung zuständig ist, wurde in diesem Fall verneint: Das Revisionsmodell orientiert sich nämlich an jenem der Zivilprozessordnung. Der VwGH ist daher als Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen.

25. März, Ra 2014/04/0001:

Anforderungen an die Revision

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit wesentlichen Anforderungen an die Revision: Die Revision muss gesondert begründen, warum eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen soll. Nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit oder zu den Rechten, in denen sich die revisionsworbende Partei verletzt erachtet, genügen nicht.

10. Dezember, Ra 2014/20/0115:

Prüfung der Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision

In diesem Fall ging es um die Frage, in welchem Rahmen der VwGH die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision prüft. Der VwGH führte aus, dass sich die Prüfung auf die in der Revision enthaltene gesonderte Begründung beschränkt. Gründe, die zur Zulässigkeit führen, muss der VwGH daher weder anhand der übrigen Revisionsausführungen suchen, noch darf er solche von Amts wegen aufgreifen.

Fehlerhafte Einbringung und Rechtzeitigkeit der Revision

In einigen Fällen hatte sich der VwGH mit der Frage zu beschäftigen, welche Folgen die fehlerhafte Einbringung einer Revision für deren Rechtzeitigkeit hat.

In seiner Entscheidung vom *26. Juni, Ro 2014/10/0068*, sprach der VwGH aus, dass bei Einbringung der Revision unmittelbar beim VwGH (statt beim Verwaltungsgericht) die Weiterleitung an das Verwaltungsgericht auf Gefahr der revisionswerbenden Partei erfolgt. Erfolgt die Weiterleitung der Revision an das Verwaltungsgericht erst nach Ablauf der Frist, ist sie verspätet. In dieser Entscheidung wies der VwGH außerdem darauf hin, dass der VwGH nicht über den Vorlageantrag entscheidet, den die revisionswerbende Partei gegen die Zurückweisung einer Revision durch das Verwaltungsgericht erhebt, sondern über die zugrundeliegende Revision.

Wird die Revision fälschlicherweise beim VwGH eingebbracht und war die Frist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen, kann der VwGH von einer Weiterleitung an das Verwaltungsgericht absehen und die Revision sofort zurückweisen (*4. September, Ra 2014/15/0001*).

28. Oktober, Ro 2014/04/0069:

Einstweilige Anordnung

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, welches Gericht (Verwaltungsgericht oder VwGH) zur Prüfung der Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht zuständig ist. Der VwGH entschied im Sinne einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als „sachnächstes“ Gericht. An dieser Zuständigkeit ändert auch die Vorlage der Revision an den VwGH nichts.

31. Juli, 2013/02/0278:

Behördeninformationen im Internet

Der VwGH beschäftigte sich in dieser Entscheidung mit dem Stellenwert von Behördeninformationen im Internet. Er hielt darin fest, dass sich Beschuldigte in einem Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich auf die Richtigkeit von Informationen ver-

lassen dürfen, die von einer zuständigen Behörde im Internet bereitgestellt werden. Die Informationen müssen allerdings eindeutig, nicht erkennbar unvollständig oder bloß beispielhaft und jedenfalls relevant für den konkreten Sachverhalt sein.

28. Mai, Ra 2014/20/0017 und 0018:

Mündliche Verhandlung in Asyl- und Fremdenrechtsangelegenheiten

Der VwGH legte in dieser Entscheidung die Kriterien dar, nach denen das Bundesverwaltungsgericht in Asyl- und Fremdenrechtsangelegenheiten von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Verwaltungsbehörde ein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis noch aktuell und vollständig ist. Außerdem muss das Bundesverwaltungsgericht die Beweiswürdigung der Behörde im Wesentlichen teilen. Schließlich darf in der Beschwerde gegen den Bescheid nicht in zulässiger Weise ein anderer relevanter Sachverhalt behauptet werden.

2. Wirtschaftsrecht

23. September, 2013/11/0241:

Bedarfsprüfung bei Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums

Der VwGH entschied über die Frage, ob auch nach der Novelle BGBI I Nr 61/2010 zum Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz und den Ausführungsgesetzen der Länder für die Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums ein entsprechender Bedarf gegeben sein muss. Er bejahte dies unter Hinweis auf die Systematik und die Gesetzesmaterialien zur Novelle.

16. Juni, Ro 2014/11/0032:

Informationspflichten vor einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt

In dieser Entscheidung beschäftigte sich der VwGH mit Informationspflichten nach Vorarlberger Landesrecht anlässlich der stationären Aufnahme einer Patientin oder eines Patienten in eine Krankenanstalt. Er vertrat darin die Auffassung, dass eine mangelhafte Information über die voraussichtlichen Kosten vor der Aufnahme zur Folge haben kann, dass die Sondergebühren oder das Ärztehonorar nicht rechtmäßig vorgeschrieben werden können. Ausreichend ist die Information zumindest bei länger geplanten Operationen dann, wenn sie für das Ärztehonorar einen realistisch ange setzten Betrag oder Rahmen enthält.

6. März, 2013/11/0110:

Sponsoringverbot für Tabakerzeugnisse

Der VwGH setzte sich in dieser Entscheidung mit dem Sponsoringverbot für Tabakerzeugnisse auseinander. Im Anlassfall war in der Raucherlounge bei einer Ballveranstaltung deutlich sichtbar das Logo eines Tabakunternehmens angebracht. Der VwGH hielt dazu fest, dass in einer solchen Konstellation einzelnen Besucherinnen und Besuchern der Zusammenhang des Unternehmens zu Tabakerzeugnissen zweifellos klar ist. Das Unternehmen unterstützt damit die Veranstaltung mit dem Ziel der Verkaufsförderung von Tabakerzeugnissen und verstößt so gegen das Verbot des Sponsorings für Tabakerzeugnisse.

26. Juni, 2013/03/0161:

ORF-Objektivitätsgebot

In diesem Fall befasste sich der VwGH mit der Anwendung des Objektivitätsgebots, das den ORF zur Sachlichkeit verpflichtet, auf Behauptungen, die in einer Dokumentationssendung aufgestellt wurden: Entsteht für die Zuseherin oder den Zuseher einer Dokumentationssendung der Eindruck, der ORF hätte die darin aufgestellten Behauptungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft, genügt der ORF dem Objektivitätsgebot nur dann, wenn er diese Prüfung tatsächlich vorgenommen hat. Es reicht jedoch nicht, wenn der ORF im Anschluss an die Dokumentation eine Diskussionssendung ausstrahlt, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Unrichtigkeiten in der zuvor ausgestrahlten Dokumentationssendung richtigstellen könnten.

4. Dezember, 2013/03/0149:

Versteigerung von Frequenzen

Anlässlich der Zuteilung von Funkfrequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz durch die Telekom-Control-Kommission und der dagegen erhobenen Beschwerde eines Mobilnetzbetreibers befasste sich der VwGH mit der Zulässigkeit der Versteigerung von Frequenzen. In der Entscheidung hielt er fest, dass Versteigerungen eine geeignete Methode zur Ermittlung des Wertes von Frequenzen sind. Dass dieser im Anlassfall höher war, als die mitbietenden Netzbetreiber erwartet hätten, macht die Zuteilung nicht rechtswidrig. Die Versteigerung muss auch nicht so ausgestaltet sein, dass jeder Netzbetreiber ausreichende Frequenzbereiche erhält, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

25. September, Ro 2014/07/0032:

Gebrauchskleidung ist Abfall

Der VwGH klärte die Frage, ob Gebrauchskleidung in Altkleidercontainern als Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes zu qualifizieren ist. Bei Personen, die Gebrauchskleidung in Container einer humanitären Organisation werfen, steht das Motiv, sich der Kleider zu entledigen, im Vordergrund und weniger ein Spenden- oder Schenkungsmotiv. Daher sind solche Kleidungsgegenstände rechtlich als Abfall zu qualifizieren.

31. Jänner, 2013/02/0225:

Ein Greifvogelpark ist kein Zirkus

Das Tierschutzgesetz verbietet die Haltung und Verwendung von Wildtieren in Zirkussen. Der VwGH hatte in dieser Entscheidung zu beurteilen, ob ein Greifvogelpark ein Zirkus im Sinne des Tierschutzgesetzes ist. Ein Zirkus zeichnet sich (unter anderem) durch regelmäßige Ortswechsel aus. Ein Greifvogelpark, der dauerhaft am gleichen Standort bleibt, ist daher kein Zirkus.

15. Dezember, 2013/04/0070:

Anmeldepflicht für Freibäder

In diesem Fall ging es um die Frage, ob der Betrieb einer Badeanstalt als ein „Unternehmen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“ von der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Der VwGH hielt dazu fest, dass die Gewerbeordnung für Badeanstalten zur Freizeitgestaltung (und nicht zu Heilzwecken) keine Ausnahme vorsieht. Es handelt sich daher um ein freies Gewerbe, das bei der zuständigen Behörde anzumelden ist.

25. März, 2013/04/0085:

Vermittlung von Pflegerinnen und Pflegern

Werden Betreuerinnen und Betreuer gewerbsmäßig an pflegebedürftige Personen vermittelt, könnte dies als Ausübung des freien Gewerbes der „Personenbetreuung“ oder des reglementierten Gewerbes der „Arbeitsvermittlung“ eingestuft werden. Der VwGH beschäftigte sich in dieser Entscheidung mit der Frage, welches der beiden Gewerbe im Einzelfall vorliegt. Er kam zum Ergebnis, dass dies davon abhängt, ob die vermittelten Betreuerinnen und Betreuer auf selbständiger Basis oder in unselbständiger Erwerbstätigkeit tätig werden. Je nachdem handelt es sich um die Organisation von „Personenbetreuung“ oder um „Arbeitsvermittlung“.

24. Februar, 2013/17/0834:

Mitwirkungspflicht von Glücksspielanbietern

Die Behörde ist zur Durchführung ihrer Überwachungstätigkeit nach dem Glücksspielgesetz ua dazu berechtigt, Testspiele durchzuführen. Glücksspielanbieter müssen dabei mit der Behörde kooperieren. In diesem Fall war die Reichweite der Mitwirkungspflicht strittig. Der VwGH hielt fest, dass der Glücksspielanbieter auch dazu verpflichtet ist, eine Internetverbindung herzustellen, wenn ein Testspiel nur bei aufrechter Internetverbindung durchgeführt werden kann.

29. Oktober, 2013/01/0127:

Auskunftsrecht bei Videoüberwachung

Der VwGH setzte sich in dieser Entscheidung mit dem Auskunftsrecht bei Videoüberwachung auseinander. Beantragt eine Person die Auskunft darüber, ob sie von einer Videoüberwachung betroffen war, ist ihr auch der Umstand mitzuteilen, dass über sie keine verarbeiteten Daten vorhanden sind. Für den Fall, dass die Videoaufzeichnungen in verschlüsselter Form erfolgten, die Videodaten daher nur mit spezieller Software ausgewertet werden können, hat die Person nur das Recht auf Auskunft über den Betrieb einer verschlüsselten Videoüberwachung.

15. Dezember, 2013/04/0108:

Unabhängigkeit der Regulierungskommission der E-Control

Der VwGH hatte sich in dieser Entscheidung mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Zusammensetzung der Regulierungskommission der E-Control (Energie-Control Austria) ausreichend unabhängig von anderen Einrichtungen und den Marktinteressen war. Im Anlassfall war ein Mitglied der Kommission auch Energieexpertin in der Arbeiterkammer Wien. Die Bundesarbeitskammer, deren Bürogeschäfte durch die Arbeiterkammer Wien besorgt werden, ist zur Vertretung und Förderung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berufen. Das Gesetz räumt ihr verschiedene Verfahrensrechte ein. Aus diesem Grund war im konkreten Fall keine ausreichende Unabhängigkeit der Regulierungskommission gegeben.

3. Verkehrsrecht

16. Juni, 2013/11/0149:

Erwerb einer Lenkberechtigung trotz begünstigter Behinderung?

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob ein begünstigter Behindert im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes die Möglichkeit zum Erwerb einer Lenkbe-

rechigung hat. Der VwGH entschied, dass eine Person mit begünstigter Behinderung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges geeignet sein und damit eine Lenkberechtigung erwerben kann. Umgekehrt muss eine Person, die auf Grund einer Behinderung keine Lenkberechtigung erwerben kann, nicht zwingend auch ein begünstigter Behindeter sein.

27. Juni, 2013/02/0193:

Gilt die Straßenverkehrsordnung in Tiefgaragen?

Die Straßenverkehrsordnung gilt auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Im Anlassfall hatte ein Lenker seinen Pkw in einer Tiefgarage alkoholisiert in Betrieb genommen. Der VwGH musste sich daher mit der Frage auseinandersetzen, ob eine Tiefgarage eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist. Er bejahte dies unter der Voraussetzung, dass die Tiefgarage unter gleichen Bedingungen allgemein zugänglich und durch Zu- und Ausfahrt mit dem sonstigen Straßennetz verbunden ist.

16. Dezember, Ra 2014/11/0084:

Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates

In diesem Fall hatte der VwGH die Frage zu beantworten, in welchen Fällen österreichische Behörden zur Entziehung einer Lenkberechtigung befugt sind, die in einem anderen EWR-Staat (im Anlassfall: der Tschechischen Republik) erteilt wurde. Er vertrat in der Entscheidung die Ansicht, dass die Entziehung grundsätzlich zulässig ist, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung ihren Wohnsitz in Österreich hatte. Die Lenkberechtigung darf allerdings dann nicht entzogen werden, wenn sich nicht aus Informationen des ausstellenden EWR-Staates unbestreitbar ergibt, dass die Person zum Zeitpunkt der Ausstellung keinen Wohnsitz in diesem Staat hatte.

4. Asylrecht

28. Mai, Ra 2014/20/0017 und 0018:

Afghanische Frauen mit westlichem Lebensstil

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit der Frage, ob afghanische Frauen auf Grund ihres westlichen Lebensstils bei einer Rückkehr nach Afghanistan gefährdet sind und ihnen aus diesem Grund Asyl zugesprochen werden kann. Der VwGH hat dies bejaht und zwar auch für den Fall, dass sie diesen Lebensstil erst in Österreich angenommen haben.

10. Dezember, Ra 2014/18/0103 bis 0106:

Zwangsrekrutierung

Der VwGH hatte in diesem Fall die Frage zu beantworten, wann Personen, die von Zwangsrekrutierung betroffen sind, Asyl gewährt werden kann. Er sprach aus, dass dies bei Asylsuchenden, die vor einer Zwangsrekrutierung (etwa durch Taliban in Afghanistan) flüchten, sowie bei deren Familienangehörigen dann der Fall ist, wenn die Rekrutierenden die Weigerung mitzukämpfen als politische oder religiöse Opposition ansehen und ihnen bei einer Rückkehr Verfolgung drohen würde.

10. Dezember, Ra 2014/18/0078:

Aktualität von Länderberichten

Die Asylbehörden müssen sich über die Lage in den Herkunftsstaaten von Asylsuchenden informieren und laufend Berichte berücksichtigen. Im Anlassfall ging es um die Frage, wie aktuell derartige Erhebungen sein müssen. Der VwGH vertrat dazu die Ansicht, dass bei instabilen Verhältnissen (im Anlassfall: die Lage von Jeziden in Mosul Ende Mai 2014) selbst junge Berichte ihre Aktualität bereits verloren haben können.

5. Steuerrecht

27. Februar, 2013/15/0287:

Adressangaben auf Rechnungen

In diesem Fall ging es um die Frage, wie exakt Adressangaben auf einer Rechnung zum Vorsteuerabzug sein müssen. Der VwGH hielt fest, dass jede Bezeichnung ausreichend ist, die ua eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift des Unternehmens ermöglicht. Geringfügige Schreibfehler, wie etwa ein Ziffernsturz bei der Angabe der Hausnummer, sind daher vernachlässigbar, solange die Rechnung eindeutig zugeordnet werden kann.

26. März, Ro 2014/13/0017:

Kommunalsteuerpflicht für ausgegliederte Rechtsträger

In dieser Entscheidung beschäftigte sich der VwGH mit der Frage der Kommunalsteuerpflicht für ausgegliederte Rechtsträger. Er kam zum Ergebnis, dass eine Steuerpflicht besteht, wenn es sich beim ausgegliederten Rechtsträger um eine Kapitalgesellschaft, zB eine Aktiengesellschaft, handelt. Ob dem ausgegliederten Rechtsträger auch hoheitliche Aufgaben zukommen, ist für diese Frage unerheblich.

24. April, 2012/15/0149:

Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Der VwGH hatte zu beurteilen, wann die Verlängerung der Fahrzeit durch die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist und damit das „große Pendlerpauschale“ zusteht. Er entschied, dass „Unzumutbarkeit“ ein relationaler Begriff ist und somit einen Vergleich zwischen den Fahrzeiten im öffentlichen Verkehr und im Individualverkehr erfordert. Auf die Gesamtfahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommt es dabei nicht an.

26. Juni, 2013/16/0044:

Gasöl zum Betrieb eines Raddampfers

In diesem Fall hatte sich der VwGH mit der Frage zu beschäftigen, ob ein einem ermäßigten Steuersatz unterliegendes „Verheizen“ von Gasöl oder eine (einem höheren Steuersatz unterliegende) andere Verwendung vorliegt, wenn ein Raddampfer dadurch betrieben wird, dass ein Dampfkessel mit Gasöl befeuert wird und der so erzeugte Dampf die Schaufelräder in Gang setzt. Der VwGH ging bei einem solchen Vorgang von einem (steuerbegünstigten) Verheizen aus, da das Gasöl dabei zur Wärmegewinnung verwendet wird.

6. Sonstiges

19. Mai, Ro 2014/09/0016:

Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige

Mit der Novelle BGBI I Nr 25/2011 wurde die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erschwert. Im Anlassfall ging es um die Frage, ob die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige an die damit eingeführten erschweren Voraussetzungen geknüpft werden darf. Der VwGH gelangte zu dem Ergebnis, dass es im Widerspruch zum Beschluss des Assoziationsrates EWG-Türkei von 1980 (ARB 1/80) und zum Zusatzprotokoll von 1970 zum Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei steht, wenn der Antrag eines türkischen Staatsangehörigen auf Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung mangels Vorliegens einer besonderen Voraussetzung abgelehnt wird, etwa wegen fehlender Zustimmung des Regionalbeirates.

27. Jänner, 2013/11/0213:

Wehrdienst bei Doppelstaatsbürgerschaft

Der Beschwerdeführer im Anlassfall ist sowohl Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland als auch der Republik Österreich. In diesem Fall hatte sich der VwGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Beschwerdeführer trotz der Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland zur Ableistung des Wehrdienstes in Österreich verpflichtet ist. Der VwGH bejahte dies: Eine fehlende Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes in einem Staat befreit nicht von der Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes in einem anderen Staat. Auch ein gewöhnlicher Aufenthalt des Beschwerdeführers in Deutschland stellt kein Einberufungshindernis dar.

7. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

30. Jänner, 2013/15/0186, EuGH C-66/14:

Firmenwertabschreibung und Gruppenbesteuerung

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Möglichkeit der - die Steuerlast verminderten - Firmenwertabschreibung bei Anschaffung inländischer Beteiligungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung. Der VwGH möchte eine Antwort des EuGH auf die Frage, ob es eine (unionsrechtlich unzulässige) staatliche Beihilfe darstellt, wenn die Firmenwertabschreibung außerhalb der Gruppenbesteuerung nicht möglich ist. Zudem fragt er den EuGH, ob diese nur für inländische Beteiligungen bestehende Möglichkeit der Niederlassungsfreiheit zuwiderläuft.

25. März, 2011/04/0121, EuGH C-166/14:

Antragsfristen für Feststellungsantrag im Vergabeverfahren

Mit diesem Vorabentscheidungsersuchen fragte der VwGH, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass nach österreichischem Recht ein Antrag auf Feststellung eines vergaberechtlichen Verstoßes binnen sechs Monaten nach Vertragsschluss gestellt werden muss, wenn dieser Antrag auch Voraussetzung für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist.

28. März, 2012/16/0119, EuGH C-175/14:

Tabaksteuer

In diesem Verfahren legte der VwGH dem EuGH die Frage vor, ob es mit dem Unionsrecht in Einklang steht, wenn ein Durchfuhrmitgliedstaat bei der Durchfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren (im Anlassfall: Zigaretten) ohne Begleitdokument

durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten Verbrauchsteuer (im Anlassfall: Tabaksteuer) einhebt.

Der EuGH verneinte diese Frage mit Urteil vom 5. März 2015, C-175/14. Der VwGH änderte dementsprechend im fortgesetzten Verfahren den bei ihm angefochtenen Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates ab (Erkenntnis vom *19. März 2015, 2015/16/0002*).

26. Juni, 2013/03/0012, EuGH C-347/14:

Audiovisuelle Mediendienste

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft Auslegungsfragen zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010). In seinen beiden Vorlagefragen möchte der VwGH wissen, wann das Programm eines Mediendienstes mit Fernsehprogrammen vergleichbar ist, und ob zur Qualifikation einer Dienstleistung als „audiovisueller Mediendienst“ auch bloß auf ein Teilangebot abgestellt werden kann.

10. September, Ro 2014/08/0047, 0051 und 0064, EuGH C-453/14:

Krankenversicherungsbeiträge für Auslandsrenten

Im Zusammenhang mit Krankenversicherungsbeiträgen für Auslandsrenten geht es in diesem Vorabentscheidungsersuchen um die Frage, ob Altersrenten aus dem (liechtensteinischen) Rentensystem der beruflichen Vorsorge und Alterspensionen aus dem (österreichischen) gesetzlichen Pensionssystem „gleichartig“ im Sinne des Unionsrechts sind.

17. Dezember, 2012/03/0153, EuGH C-2/15:

Mitfinanzierung der Regulierungsbehörde durch Postdiensteanbieter

Dieses Vorabentscheidungsersuchen betrifft die unionsrechtliche Zulässigkeit der verpflichtenden Mitfinanzierung der betrieblichen Aufwendungen der nationalen Regulierungsbehörde durch Postdiensteanbieter, die keinen Universaldienst erbringen.

8. Anfechtungsanträge an den VfGH

20. Februar, 2013/09/0177:

Ausnahme von Au-pair-Kräften aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Der VwGH beantragte ua die Aufhebung des § 1 Z 10 der Ausländerbeschäftigungsvorordnung (BGBI Nr 609/1990, in der Fassung BGBI II Nr 54/2006), der die Beschäftigung von Au-pair-Kräften zwischen 18 und 28 Jahren aus dem Geltungsbe-

reich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausnimmt. Diese Bestimmung finde nach Ansicht des VwGH keine Deckung im Gesetz, weshalb sie im Widerspruch zu Art 18 Abs 1 und 2 B-VG stehe.

Der VfGH wies den Antrag mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2014, V 67/2013 ua, ab. Im fortgesetzten Verfahren wies der VwGH die Beschwerde im Anlassfall insoweit ab (21. April 2015, 2014/09/0002).

6. März, 2011/11/0017:

Aufgaben der Ärztekammer bei Eintragung in die Ärzteliste

Der VwGH beantragte die Aufhebung des § 27 Abs 10 ÄrzteG sowie näher bezeichneter Wortfolgen in § 117b Abs 1 Z 18 und § 125 Abs 4 zweiter Satz ÄrzteG (BGBI I Nr 169/1998, jeweils in der Fassung BGBI I Nr 144/2009). Diese Bestimmungen betrafen das Verfahren zur Eintragung von Ärztinnen und Ärzten in die „Ärzteliste“, welche ua eine Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung ist. Nach Ansicht des VwGH wurden damit die Grenzen der zulässigen Selbstverwaltung überschritten.

Der VfGH hob die angefochtenen Bestimmungen mit Erkenntnis vom 23. Juni 2014, G 87/2013 ua, auf. Im fortgesetzten Verfahren hob der VwGH den angefochtenen Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde auf (27. August 2014, 2014/11/0007).

6. März, 2013/11/0207:

Aufgaben der Ärztekammer bei Austragung aus der Ärzteliste

Der VwGH begehrte die Aufhebung näher bezeichneter Zeichen- und Wortfolgen in § 59 Abs 3 erster Satz ÄrzteG, § 117b Abs 1 Z 18 ÄrzteG und § 125 Abs 4 zweiter Satz ÄrzteG (BGBI I Nr 169/1998, jeweils in der Fassung BGBI I Nr 144/2009, bzw hinsichtlich § 125 Abs 4 zweiter Satz in der Fassung BGBI I Nr 80/2012). Diese Bestimmungen betrafen das Verfahren zur Austragung von Ärztinnen und Ärzten aus der „Ärzteliste“. Nach Ansicht des VwGH wurden damit die Grenzen der zulässigen Selbstverwaltung überschritten.

Der VfGH hob die angefochtenen Bestimmungen im Rahmen des Antrages mit Erkenntnis vom 23. Juni 2014, G 99/2013 ua, auf. Im fortgesetzten Verfahren hob der VwGH den angefochtenen Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde auf (27. August 2014, 2014/11/0004).

27. Mai, 2013/11/0252:

Aufgaben der Ärztekammer bei Austragung aus der Ärzteliste

Der VwGH begehrte die Aufhebung näher bezeichneter Zeichen- und Wortfolgen in § 59 Abs 3 erster Satz ÄrzteG, § 117b Abs 1 Z 18 ÄrzteG und § 125 Abs 4 zweiter Satz ÄrzteG (BGBI I Nr 169/1998, jeweils in der Fassung BGBI I Nr 144/2009, bzw hinsichtlich § 125 Abs 4 zweiter Satz in der Fassung BGBI I Nr 80/2012). Diese Bestimmungen betrafen das Verfahren zur Austragung von Ärztinnen und Ärzten aus der „Ärzteliste“. Nach Ansicht des VwGH wurden damit die Grenzen der zulässigen Selbstverwaltung überschritten.

Der VfGH wies den Antrag am 23. Juni 2014, G 99/2013 ua, auf Grund des zu weit fortgeschrittenen Verfahrens zurück. Im fortgesetzten Verfahren hob der VwGH den angefochtenen Bescheid wegen Unzuständigkeit der belannten Behörde auf (21. August 2014, 2014/11/0005).

28. August, Ro 2014/21/0065:

Einheitliches Rechtsmittel gegen Schubhaftbescheid, Festnahme und Anhaltung; erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Erlassung eines neuen Schubhafttitels

Mit diesem Anfechtungsantrag beantragte der VwGH die Aufhebung des § 22a Abs 1 bis 3 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG; BGBI I Nr 87/2012, in der Fassung BGBI I Nr 68/2013), der ua die Möglichkeit zur Erhebung eines einheitlichen Rechtsmittels gegen die Verhängung der Schubhaft, die Festnahme und die Anhaltung vorsah. Nach Ansicht des VwGH, der damit einem entsprechenden Prüfungsbeschluss des VfGH folgte, widersprach diese Vorgehensweise Art 130 B-VG und dem Bestimmtheitsgebot (Art 18 und Art 83 Abs 2 B-VG).

Der VfGH hob mit Erkenntnis vom 12. März 2015, G 151/2014 ua, § 22a Abs 1 und 2 BFA-VG auf.

16. September, Ro 2014/21/0070 und Ro 2014/21/0071:

Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Erlassung eines neuen Schubhafttitels

Mit diesem Anfechtungsantrag beantragte der VwGH die Aufhebung des § 22a Abs 2 und 3 des BFA-VG (BGBI I Nr 87/2012, in der Fassung BGBI I Nr 68/2013), ebenfalls wegen Widerspruchs mit Art 130 B-VG und dem Bestimmtheitsgebot (Art 18 und Art 83 Abs 2 B-VG).

Der VfGH hob mit Erkenntnis vom 12. März 2015, G 151/2014 ua, § 22a Abs 1 und 2 BFA-VG auf.

16. Oktober, 2013/21/0095:

Fehlendes Antragsrecht auf Feststellung der Duldung nach dem Fremdenpolizeigesetz

Der VwGH beantragte die Feststellung, dass § 46 Abs 1a des Fremdenpolizeigesetzes (FPG), BGBI I Nr 100/2005 in der Fassung BGBI I Nr 38/2011, der die Duldung von Fremden in bestimmten Fällen vorsah, verfassungswidrig war. Nach Ansicht des VwGH, der damit einem entsprechenden Prüfungsbeschluss des VfGH folgte, hat diese Bestimmung auf Grund des fehlenden Antragsrechts gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen.

Der VfGH erkannte mit Erkenntnis vom 9. Dezember 2014, G 160-162/2014, dass § 46a Abs 1a FPG nicht verfassungswidrig war.

VII. KONTAKTE UND INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Gerade zum Beginn der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ mit 2014 erweist sich der laufende Kontakt mit den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder als notwendig, wobei sich insbesondere die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsgerichtshofes an den regelmäßigen Tagungen/Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte schon jetzt sehr bewährt hat. Dies gilt es aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes gezielt fortzusetzen und gegebenenfalls auch zu vertiefen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist Mitglied mehrerer internationaler Vereinigungen von höchsten Verwaltungsgerichten, nämlich der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions (ACA) und der International Association of the Supreme Administrative Jurisdictions (AIHJA/IASAJ). Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes nahmen im Berichtsjahr an Veranstaltungen dieser Vereinigungen sowie an einem von der ACA organisierten Richteraustauschprogramm teil.

Ferner bestehen Kontakte der deutschsprachigen höchsten Verwaltungsgerichte; Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes haben im September 2014 an einem Treffen dieser höchsten Verwaltungsgerichte teilgenommen.

Ebenso wichtig stellen sich die regelmäßigen Kontakte mit dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg dar.

Dasselbe gilt für die punktuellen bilateralen Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer (Höchst-)Gerichte, aus dem diplomatischen Dienst sowie von internationalen Organisationen. So konnten im Berichtsjahr der Präsident des Verfassungsgerichtshofes der Mongolei und der Chief Justice der Republik Korea, der Botschafter der Republik Italien sowie der Botschafter der Tschechischen Republik am Verwaltungsgerichtshof empfangen werden. Weitere Besuche erhielt der Verwaltungsgerichtshof auch von Bediensteten der Europäischen Kommission und des UNHCR sowie von hochrangigen Richterinnen, Richtern und Beamten und Beamten aus China, Serbien, Polen, Georgien, Schweden und den Niederlanden.

Auch Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben an zahlreichen Seminaren, Tagungen und Arbeitsgesprächen im Ausland teilgenommen.

VIII. SERVICE UND KONTAKT

Adresse

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Tel.: +43 1 531 11-0
Fax: +43 1 531 11-101508
Web: www.vwgh.gv.at

Elektronischer Rechtsverkehr

Die elektronische Einbringung von Schriftsätzen an den Verwaltungsgerichtshof ist in der Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung - VwGH-EVV), BGBI II Nr 360/2014, geregelt. Beachten Sie dazu die näheren Informationen auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes:

www.vwgh.gv.at/service/einbringung.html

E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung!

Servicecenter

Im Servicecenter stehen im Rahmen des Parteienverkehrs Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anfragen zur Verfügung.

Schriftstücke können im Rahmen der Amtsstunden (Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen Feiertage) im Servicecenter abgegeben werden. Am Karfreitag sowie am 24. und 31. Dezember ist das Servicecenter von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Medienstelle

Mediensprecher des Verwaltungsgerichtshofes

Hans Peter Lehofer, Tel. 531 11 - 292;

Vertretung: Heidemarie Zehetner, Tel. 531 11 - 210

und Peter Nedwed, Tel. 531 11 - 254

E-Mail für Medienanfragen: medien@vwgh.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist kostenlos im österreichischen Rechtsinformationssystem zugänglich: <https://www.ris.bka.gv.at/vwgh>.



Impressum

Medieninhaber: Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien